Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 5316.) Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10. Januar 1861.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem von den Kreisständen des Culmer Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 12. Januar 1859. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel zum Betrage von 72,000 Thalern im Wege einer ferneren Anleihe mittelst Ausstellung auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener, Seitens der Gläubiger unkündbarer Kreis-Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, da sich weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner gegen die Ausführung dieses Beschlusses etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer dritten Serie von Obligationen zum Betrage von 72,000 Thalern, in Buchstaben: zwei und siebenzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

30,000 Rthlr.	à 500	Rthlr.
30,000	= à 200	=
12,000	= à 100	=
= 72,000 Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1861. ab aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsfonds binnen funfzig Jahren zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1861.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation
des Culmer Kreises
(III. Emission)

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 12. Januar 1859. wegen Aufnahme einer ferneren Schuld von 72,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Culmer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 72,000 Thalern geschieht vom Jahre 1861. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von funfzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1861. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der

der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie im Culmer Kreisblatte und im Preußischen Staats-Anzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember bis 3. Januar des darauf folgenden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Culm, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Culm.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zwölf halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

.........., den .. ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Culmer Kreises

(III. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 26. Juni 18.. bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Culmer Kreises

(III. Emission).

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, sofern nicht rechtzeitig ein Widerspruch erhoben ist, zu der Obligation des Culmer Kreises

Littr. .... № .... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Culm.

.........., den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Culmer Kreise.

(Nr. 5317.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttgener Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttgener Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den bauenden Gemeinden Raeren und Walheim das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5318.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861., betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhner Eisenbahn.

Nach Ihrem Antrage vom 22. Januar d. J. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die mittelst Allerhöchster Order vom 15. März 1858. angeordnete Kom-

Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn aufzulösen und die noch zu erledigenden Geschäfte der Direktion der Ostbahn zu übertragen.

Berlin, den 28. Januar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5319.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Nachdem die Bergbaugesellschaft Neu-Essen zu Essen im Kreise Duisburg, welcher unterm 1. Juni 1857. die landesherrliche Genehmigung zur Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von der Zeche „Neu-Essen" nach dem Bahnhofe Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn unter der Bedingung, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende eventuell von dem Handelsministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt, ertheilt, auch das Expropriationsrecht für dieses Unternehmen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung S. 505.) gewährt worden ist, gegenwärtig in Verbindung mit dem Cölner Bergwerksverein als Eigenthümer der nahe belegenen Kohlenzeche „Carl" die Genehmigung zu einigen Modifikationen des bisherigen Projekts, sowie zu dem Eisenbahn-Anschlusse der Zeche „Carl" an die herzustellende Bahn, nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans nachgesucht hat, will Ich auf Ihren Antrag vom 26. Januar d. J. diese Genehmigung hierdurch mit der Bestimmung ertheilen, daß auf die also veränderte resp. erweiterte Anlage ebensowohl die vorerwähnten Bedingungen, als auch die in dem oben gedachten Gesetze ergangenen Vorschriften über die Expropriation Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Februar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5320.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 23. Januar d. J. zu der von der Magdeburger Bergwerks-Aktiengesellschaft zu Magdeburg, als Eigenthümerin der Steinkohlenzeche „Königsgrube" in der Gemeinde Röhlinghausen, Kreises Bochum, nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans beabsichtigten Herstellung einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn, welche von der genannten Zeche bis zu dem Bahnhofe der durch Meinen Erlaß vom 17. August 1860. (Gesetz-Sammlung S. 419.) genehmigten Bahn zur Verbindung der Steinkohlenzeche St. Nicolaus (Pluto) mit den Stationen Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn führen soll, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, unter der Bedingung, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Februar 1861.

Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5321.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861., betreffend Abänderung der §§. 2. und 4. der die Land-Feuersozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will Ich, unter Berücksichtigung der Anträge der zum 34. Kommunallandtage der Neumark versammelt gewesenen Stände, wegen Abänderung der die Land-Feuersozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854. (Gesetz-Sammlung S. 159.) Folgendes bestimmen:

 1) An

1) An Stelle des §. 2. der gedachten Verordnung tritt folgende Vorschrift:

Isolirt heißen diejenigen Gebäude, welche ohne sonstigen feuergefährlichen Zusammenhang von fremden Gebäuden wenigstens fünfhundert Fuß entfernt sind. Ein Gehöft, d. h. ein Komplexus von Gebäuden, welche zu Einer Hofstelle gehören und Einen Besitzer haben, werden den einzelnen Gebäuden gleichgestellt, insofern die zu diesem Gehöft gehörigen Gebäude dritter Klasse nicht einen Taxwerth von zwölfhundert Thalern übersteigen.

2) Unter Abänderung der desfallsigen Vorschrift im §. 4. der obigen Verordnung wird das Beitragsverhältniß der dritten Klasse Abtheilung A. dahin bestimmt, daß dieselbe dreimal so viel wie die erste Klasse zu dem jedesmaligen Bedarf aufbringt.

3) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1862. in Kraft.

Ich ermächtige Sie, diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 4. Februar 1861.

Wilhelm.

Gr. v. Schwerin.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).